



Gesetzesanforderungen 2017

Motorwagen, Anhänger und Spezialfahrzeuge

Anmerkung: Die Angaben in diesen Tabellen sind nicht rechtsverbindlich. Sie wurden nach bestem Wissen im aktuellen Stand bei der Drucklegung zusammengetragen.

Gesetzesanforderungen 2017: Motorwagen



Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge über $v_{\max}$ 30 km/h bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeug (Motorkarren, Traktoren) bis $v_{\max}$ 40 km/h, Messtoleranz + 3 km/h	Motorkarren bis $v_{\max}$ 30 km/h (Messtoleranz 10%) und Landwirt- schaftliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/4 für den gewerblichen Einsatz
Allgemeines				
Abgasmessung nach Abgas- wartung	VTS Anh. 5/121	Ja Nein, ab 15.01.2017 bei Stufe IV Motoren, die Werte müssen jedoch gleichwohl im Abgaswartungsdokument eingetragen sein. Nein, ab Euro 3 mit On-Board-Diagnose- system (OBD)	Ja Nein, ab 15.01.2017 bei Stufe IV Motoren, die Werte müssen jedoch gleichwohl im Abgaswartungsdokument eingetragen sein.	Ja Nein, ab 15.01.2017 bei Stufe IV Motoren, die Werte müssen jedoch gleichwohl im Abgaswartungsdokument eingetragen sein.
Abgaswartung	VTS Art. 35 VRV Art. 59/a, b und c	Ja, ab 1.1.1976 alle 24 Monate. Nein, ab Euro 3 mit On-Board-Diagnose- system (OBD)	Ja, ab 1.1.1976 Bis $v_{\max}$ 30 km/h alle 48 Monate. Über $v_{\max}$ 30 km/h alle 24 Monate.	Ja, ab 1.1.1976 Bis $v_{\max}$ 30 km/h alle 48 Monate. Über $v_{\max}$ 30 km/h alle 24 Monate.
Abgaswartungs- kleber	VTS Art. 35/5	Nicht obligatorisch	Nicht obligatorisch	Nicht obligatorisch
Adhäsions- gewicht	VTS Art. 39/3, 118a/1, 119	25% Gesamtzugsgewicht	Nein	Nein
Anfahrvermögen	VTS Art. 54	Ja, in 15% Steigung oder in 12% Steigung 5 mal in 5 Minuten	Ja, in 15% Steigung oder in 12% Steigung 5 mal in 5 Minuten	Ja, in 15% Steigung oder in 12% Steigung 5 mal in 5 Minuten
Anhängekupp- lung muss gekennzeichnet sein	VTS Art. 91, 119/r, 166 RL 94/20 EG RL 97/24 EG RL 89/173 EWG ISO 6489-1	Ja, D-Wert und Stützlast, muss der RL 94/20 EG und dem UNECE Reglement Nr. 55 entsprechen. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsach- se je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.	Nein, bis 30 km/h muss die Verbindungsein- richtung nicht geprüft sein, jedoch fahrzeug- seitig drehbar (ab 1.10.1995 VTS) und Stand der Technik. Ja, D-Wert und Stützlast über 30 km/h seit 01.01.2013. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.	Nein, bis 30 km/h muss die Verbindungs- einrichtung nicht geprüft sein, jedoch fahr- zeugseitig drehbar (ab 1.10.1995 VTS) und Stand der Technik. Ja, D-Wert und Stützlast über 30 km/h seit 01.01.2013. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.
Anhängelast	VTS Art. 8, 119/r	Gemäss D-Wert	30 km/h Herstellerangaben 40 km/h gemäss D-Wert	30 km/h Herstellerangaben 40 km/h gemäss D-Wert
Anhänger mit Kontrollschild	VZV Art. 71, 72, 73	Ja, R ₁ -R ₄ Anhänger nach VTS Art. 207/5 ($v_{\max}$ 40 km/h). An Zugfahrzeugen bis $v_{\max}$ 45 km/h zulässig. Ja, O ₁ -O ₄ Anhänger. Die zugelassene Geschwindigkeit muss jener vom Zugfahr- zeug entsprechen.	Ja, $v_{\max}$ 40 km/h. Nein, bis $v_{\max}$ 30 km/h und darf auch an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen $v_{\max}$ 40 km/h mitgeführt werden. Die Geschwindigkeit richtet sich jedoch nach dem bauartbedingt langsamsten Anhänger.	Ja, $v_{\max}$ 40 km/h. Nein, bis $v_{\max}$ 30 km/h und darf nicht an Zugfahrzeugen $v_{\max}$ 40 km/h mitgeführt wer- den. Die zugelassene Geschwindigkeit des Anhängers muss jener vom Zugfahrzeug entsprechen, ausgenommen bei landwirt- schaftlichem Einsatz (VRV 87).
Anzahl Anhän- ger	VTS Art. 207/5 VRV Art. 68 VZV Art. 72	An Motorwagen 1 Anhänger und an Traktoren 2 gewerbliche oder landwirt- schaftliche R ₁ -R ₄ Anhänger nach VTS Art. 207/5. Über $v_{\max}$ 40 km/h O ₁ -O ₄ Anhänger.	2 Anhänger und 1 unbeladener Anhänger oder Arbeitsanhänger. Die max. Länge von 18,75 m darf nicht über- schritten werden.	2 gewerbliche oder landwirtschaftliche nach VTS Art. 207/5. Mit Bewilligung 3 Anhänger (max. Länge 18,75 m). Im Einsatz nach VRV Art.87, wie die Land- wirtschaft.
Arbeits- und Ruhezeit	VTS Art. 100/1/ a+c, 102 ARV1 Art. 3/1, 4/1	Ja, digitaler Fahrtenschreiber für Sachen- transport oder Datenaufzeichnungsgerät für Strassenunterhalt	Nein	Nein, ist jedoch ein Gerät eingebaut, so muss dessen Funktion gewährleistet sein!
Einteilung	VTS Art. 10, 11/g und h, 12, 13, 161 RL 2003/37 EG	T ₅ oder C ₅ < 3,5 t Garantiegewicht = leichte Motor- wagen = N ₁ > 3,5 t Garantiegewicht = schwere Motor- wagen = N ₂ – N ₃	T ₁ – T ₄ oder C ₁ – C ₄	Motorkarren und T ₁ – T ₄ oder C ₁ – C ₄
Fahren mit Licht am Tag	VRV Art. 30	Ja	Ja	Ja

Gesetzesanforderungen 2017: Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge über v_{max} 30 km/h bis v_{max} 45 km/h und Traktoren bis v_{max} 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeug (Motorkarren, Traktoren) bis v_{max} 40 km/h, Messtoleranz + 3 km/h	Motorkarren bis v_{max} 30 km/h (Messtoleranz 10%) und Landwirt- schaftliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/4 für den gewerblichen Einsatz
Fahreralter	VZV Art. 3/3, 4/3, 6	Für Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren bis v_{max} 45 km/h 16 Jahre. Alle andern Fahrzeuge 18 Jahre = Kat. F. Über v_{max} 45 km/h = 18 Jahre < 3,5 t = Kat. B > 3,5 t = Kat. C	Bis v_{max} 30 km/h 14 Jahre = Kat. G Bis v_{max} 40 km/h 14 Jahre mit zweitägigen Kurs = Kat. G 40, gilt auch für landw. Ausnahmefahrzeuge.	Für Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren, sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge 16 Jahre. Alle andern Fahrzeuge 18 Jahre = Kat. F, ausgenommen auf land- wirtschaftlichen Fahrten (VRV 87) wie die Landwirtschaft.
Fahrerschutz	VTS Art. 71/2, 105/1, 118/d, 118a/1, 119, 164/2+3	Keine Windschutzscheibe oder Fahrerka- bine bis v_{max} 45km/h. Ab v_{max} 45 km/h, mindestens eine Wind- schutzscheibe analog PW, LKW.	Site 1978 OECD oder ART(FAT) geprüfter Sturzbügel oder Sicherheitskabine. Eine FEM-Berechnung entspricht nicht den Anforderungen der OECD. Lieferwagen oder LKW, sowie Fahrzeuge mit einer Bestätigung, dass eine OECD geprüfte Kabine keinen zusätzlichen Schutz bietet, können als Motorkarren zugelassen werden.	Bis v_{max} 30 km/h keine Windschutz-scheibe oder Fahrerkabine Fahrzeuge gemäss 161/4 analog Land- wirtschaft.
Fahrzeugaus- weis	SVG Art. 10 VZV Art. 24/g, 73, 109	Ja, auf Fahrzeug mitführen	Ja, auf Fahrzeug mitführen, ausgenommen zwischen Hof und Feld	Ja, auf Fahrzeug mitführen und im Einsatz nach VRV Art.87 wie Landwirtschaft.
Feuerlöscher	VTS Art. 114/2+3, 118/i, 118a/1, 119	Nein, bis v_{max} 45km/h Ja, ab v_{max} 45 km/h	Nein	Nein
Geschwindig- keitsmesser	VTS Art. 55, 119/c	Ja, im Sichtfeld 60°	Ja, > v_{max} 30 km/h im Blickfeld 90°	Ja, > v_{max} 30 km/h im Blickfeld 90°
Gewerblicher Einsatz mit grünen Kontroll- schildern	VRV Art. 90	Nicht relevant	Nein, ausgenommen für die Schnee- räumung, wenn eine Ausnahmegewilligung gemäss VRV Art. 90 vorhanden ist. Gilt nur für Strassenunterhalt und nicht Privatplätze.	Nicht relevant
Höchstge- schwindigkeits- zeichen	VTS Art. 117, Anh. 4/1	Ja, für alle Fahrzeuge seit 01.01.2009 mit < v_{max} 80 km/h obligatorisch.	Ja, für alle Fahrzeuge seit 01.01.2009 mit < v_{max} 80 km/h obligatorisch.	Ja, für alle Fahrzeuge seit 01.01.2009 mit < v_{max} 80 km/h obligatorisch.
Kollektiv Fahr- zeugausweise (Händlerschilder forum 3-17)	VVV Art. 22, 23, 23/a, 24, 25, 26	Ja, weiss für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begut- achten von Fahrzeugen, sowie alle weite- ren unentgeltlichen Fahrten. Bis 45 km/h ist das Fahreralter 16 Jahre, über 45 km/h 18 Jahre. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händler- schilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, wel- cher nicht in Zusammenhang mit Umbau- ten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.	Ja, grün für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begut- achten von landwirtschaftlichen Fahr- zeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 30 km/h ist das Fahreralter 14 Jahre und für 40 km/h und Ausnahmefahr- zeuge zusätzlich G 40. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händler- schilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, wel- cher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.	Ja, weiss für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begut- achten von Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 45 km/h ist das Fahreralter 16 Jahre. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händler- schilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.
Kontrollschilder	VTS Art 45, 162 VZV Art. 82	Ja, weiss = Gewerblich Ja, blau = Arbeitsfahrzeuge Ja, braun = Ausnahmefahrzeuge	Ja, grün = Landwirtschaftlich Ja, braun = Landwirtschaftliche Ausnahme- fahrzeuge	Ja, weiss = Gewerblich Ja, blau = Arbeitsfahrzeuge Ja, braun = Ausnahmefahrzeuge
Kotflügel /neu Radabdeckun- gen	VTS Art. 66/2, 118a/1, 119	Ja	Nein	Nein
Landwirtschaft- licher Einsatz mit weissem Kontrollschild	VTS Art. 28 VRV Art. 86, 87	Nein, da Landwirtschaft nur bis 40 km/h zulässig.	Nicht relevant	Ja, es gelten die Anforderungen für landwirt- schaftliche Fahrzeuge.
Mindestmotoren- leistung	VTS Art. 97/2, 118/a, 118a/1, 119	Nein, bis v_{max} 45 km/h Ja, ab v_{max} 45 km/h	Nein	Nein
Pannendreieck	VTS Art. 90/2 VRV Art. 23	Ja, auf Fahrzeug mitführen	Ja, auf Fahrzeug mitführen	Ja, auf Fahrzeug mitführen
Periodische Kontrolle	VTS Art. 33	Ja, bis v_{max} 45 km/h, erstmals nach 4 Jahren, anschliessend nach 3 Jahren danach alle 2 Jahre. Traktoren erstmals nach 5 Jahren danach alle 3 Jahre.	Ja, erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre.	Ja, Motor- und Arbeitskarren erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre. Traktoren erstmal nach 5 Jahren danach alle 3 Jahre.

Gesetzesanforderungen 2017: Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge über v_{max} 30 km/h bis v_{max} 45 km/h und Traktoren bis v_{max} 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeug (Motorkarren, Traktoren) bis v_{max} 40 km/h, Messtoleranz + 3 km/h	Motorkarren bis v_{max} 30 km/h (Messtoleranz 10%) und Landwirt- schaftliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/4 für den gewerblichen Einsatz
Reifen	VTS Art. 58, 60, 118/b, 118a/1, 119/d	Bis v_{max} 45km/h, nicht gleiche Bauart aber mit genügend Profilrillen. Ab v_{max} 45 km/h, gleiche Bauart und genügend Profilrillen. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Bis v_{max} 40km/h, nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Bis v_{max} 40km/h, nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.
Rückspiegel	VTS Art. 112, 166, 119/n, 222a/5 VRV 58/5	Ja, beidseitig nach hinten mind. 100 m überblickbar.	Ja, alle Fahrzeuge ab 1.1.1988 beidseitig ausziehbar auf 2,55 m, alle anderen Fahr- zeuge bei sichthemmender Ladung nach hinten mind. 100 m überblickbar. Nein, offener Führersitz mit freier Sicht nach hinten und ohne Anhängelast.	Ja, alle Fahrzeuge ab 1.1.1988 beidseitig ausziehbar auf 2,55 m, alle andern Fahr- zeuge bei sichthemmender Ladung nach hinten mind. 100 m überblickbar. Nein, offener Führersitz mit freier Sicht nach hinten und ohne Anhängelast.
Scheibenwasch- anlage	VTS Art. 81/1, 118/g, 118a/1, 119	Nein, bis v_{max} 45 km/h Ja, ab v_{max} 45 km/h	Nein	Nein
Schwerverkehrs- abgabe	PSVA	Ja, Fahrzeuge bis v_{max} 45 km/h und alle Traktoren bis v_{max} 60 km/h, wenn über 3,5 t Fahrzeuggesamtgewicht, sowie mehr als 3,5 t eingetragene Anhängelast, entrichten eine pauschale (PSVA).	Keine	Ja, eine pauschale (PSVA) vom Gesamt- gewicht über 3,5 t, sowie mehr als 3,5 t eingetragener Anhängelast. Die Ziffer 270 befreit von der PSVA auf der Anhängelast, wenn v_{max} 30 km/h oder ausschliesslich landwirtschaftliche Fahrten gemäss VRV 87.
Seitenblick- spiegel	VTS Art. 112/5	Ja, wenn über 3 m vorderer Überhang ab Mitte Lenkrad. Minimale Spiegelfläche 300 cm ² Nein, für Schneeräumarbeiten, jedoch gel- bes Gefahrenlicht zwingend.	Ja, wenn Fahrzeugteile oder Zusatzgeräte über 3 m vorderer Überhang ab Mitte Lenkrad. Minimale Spiegelfläche 300 cm ² Nein, für Schneeräumarbeiten (VRV Art. 90 beachten), jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.	Ja, wenn Fahrzeugteile über 3 m vorderer Überhang ab Mitte Lenkrad, oder im land- wirtschaftlichen Einsatz gemäss VRV 87. Minimale Spiegelfläche 300 cm ² Nein, für Schneeräumarbeiten, jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.
Sicherheits- gurten	VTS Art. 106, 118a/1, 119/i, 222o/3	Ja	Nein Ja, Zulassung ab 1.1.2018	Nein Ja, Zulassung ab 1.1.2018
Sichtfeld	VTS Art. 71a	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatz- geräten.	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatz- geräten.	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatz- geräten.
Sonntags- und Nachtfahrverbot	SVG Art. 56 ARV 1, ARV 2 VRV Art. 86, 91, 91a	Ja, über 3,5 t Gesamtgewicht	Nein	Ja, über 3,5 t Gesamtgewicht aus- genommen beim landwirtschaftlichen Einsatz (VRV 87).
Spitzen, Kanten und Öffnungen abdecken	VTS Art. 67, Anh.8	Ja	Ja	Ja
Unterlegekeil	VTS Art. 90/3, 114/1, 166/6 VRV Art. 22/3	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststell- bremse	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststell- bremse
Abmessungen				
Anhängelast	VTS Art. 8	Ja, gemäss D-Wert der Anhängerkupplung vom Fahrzeuggesamtgewicht.	Ja, bis v_{max} 30 km/h Herstellerangaben. Ja, bis v_{max} 40 km/h gemäss D-Wert der Anhängerkupplung vom Fahrzeuggesamt- gewicht.	Ja, bis v_{max} 30 km/h Herstellerangaben. Ja, bis v_{max} 40 km/h gemäss D-Wert der Anhängerkupplung vom Fahrzeuggesamt- gewicht.
Fahrzeug- gesamtbreite	VTS Art. 94/2/b, 27/1 ^{bis} , 27/2/b VRV Art. 58	2,55 m	2,55 m, mit Doppelräder ohne Sonder- bewilligung und mit Breitreifen mit Sonder- bewilligung bis 3,0 m zulässig	2,55 m, ausgenommen Doppelräder bei landwirtschaftlichen Einsatz gemäss VRV Art. 87 bis 3 m zulässig.
Fahrzeug- gesamtbreite mit vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten	VTS Art. 27/2/a, 28/a VRV Art. 58	3,5 m, aber eine entsprechende Markie- rung ist erforderlich und alles Strassenver- kehrstechnische am Fahrzeug muss von hinten und vorne gut sichtbar sein, anson- sten muss dieses auf dem Gerät wieder hergestellt werden.	3,5 m, aber eine entsprechende Markierung ist erforderlich und alles Strassenverkehrs- technische am Fahrzeug muss von hinten und vorne gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wieder herge- stellt werden.	3,5 m, aber eine entsprechende Markierung ist erforderlich und alles Strassenverkehrs- technische am Fahrzeug muss von hinten und vorne gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wieder herge- stellt werden.
Fahrzeug- gesamthöhe	VTS Art. 94/3	Max. 4,0 m	Max. 4,0 m	Max. 4,0 m
Fahrzeug- gesamtlänge	VTS Art. 94/1/a	Max. 12 m	Max. 12 m	Max. 12 m
Garantiege- wichte	VTS Art. 41, 95	Max. Herstellerangaben	Max. Herstellerangaben	Max. Herstellerangaben

Gesetzesanforderungen 2017: Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge über $v_{\max}$ 30 km/h bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeug (Motorkarren, Traktoren) bis $v_{\max}$ 40 km/h, Messtoleranz + 3 km/h	Motorkarren bis $v_{\max}$ 30 km/h (Messtoleranz 10%) und Landwirt- schaftliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/4 für den gewerblichen Einsatz
Gesamtgewicht	VTS Art. 95	Max. 18 t	Max. 18 t	Max. 18 t
Gesamtzuglänge	VTS Art. 38, 94, VRV Art. 65	Max. 18,75 m	Max. 18,75 m	Max. 18,75 m
Ladung hinten	VTS 89 VRV Art. 58, 73	Ja, auf Lastenträgern, gesichert und Strassenverkehrssicher. Darf die Beleuchtung nicht verdecken. Übragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung erforderlich und intakte Beleuchtung.	Ja, auf Lastenträgern, gesichert und Strassenverkehrssicher. Darf die Beleuchtung nicht verdecken. Übragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung erforderlich und intakte Beleuchtung.	Ja, auf Lastenträgern, gesichert und Strassenverkehrssicher. Darf die Beleuchtung nicht verdecken. Übragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung erforderlich und intakte Beleuchtung.
Ladung vorne	VRV Art. 58, 73/3	Ja, nur auf einer Ladefläche und max. 3 m ab Mitte Lenkrad.	Ja, nur auf einer Ladefläche und max. 3 m ab Mitte Lenkrad.	Ja, nur auf einer Ladefläche und max. 3 m ab Mitte Lenkrad.
Länge der Ladefläche begrenzt	VTS Art. 131, 133	Nein, Motorwagen Ja, Arbeitsmotorwagen das 1,5-fache der grössten Spurweite, ausgenommen VTS Art.13/2.	Ja, das 1,5-fache der grössten Spurweite, ausgenommen aufgebaute und angetriebenen Geräte. Für Fahrzeuge der Klasse T 4.3 gilt das 2,5-fache.	Ja, das 1,5-fache der grössten Spurweite, ausgenommen aufgebaute und angetriebenen Geräte. Für Fahrzeuge der Klasse T 4.3 gilt das 2,5-fache.
Lenkach- belastung	VRV 73/1	Mindestens 20% vom jeweiligen Betriebs- gewicht.	Mindestens 20% vom jeweiligen Betriebs- gewicht.	Mindestens 20% vom jeweiligen Betriebs- gewicht.
Nutzlast- beschränkung	VTS Art. 134	Nein, max. Herstellerangaben bei Trakto- ren wenn keine Ladefläche vorhanden ist. Nein, wenn als LKW immatrikuliert. Ja, bei Traktoren mit einer Ladefläche, dann sind es 50 % vom Leergewicht aber max. 3 t.	Nein, max. Herstellerangaben	Nein, Traktoren max. Herstellerangaben wenn keine Ladefläche vorhanden ist. Ja, bei Traktoren mit einer Ladefläche, dann sind es 50 % vom Leergewicht aber max. 3 t.
Stützlast	VTS Art. 8, 184	Ja, das schwächste Element in der Verbind- ungseinrichtung gemäss Herstelleranga- ben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, 4 t für K 80 und alle anderen 3 t, das schwächste Element in der Verbindungs- einrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend. Die Reifen- tragfähigkeit und die Achsgarantien sind zu beachten.	Ja, 4 t für K 80 und alle anderen 3 t, das schwächste Element in der Verbindungs- einrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend. Die Reifen- tragfähigkeit und die Achsgarantien sind zu beachten.
Überhang hinten	VRV Art. 58, 73/3	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse.	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse.	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse.
Überhang vorne	VTS Art. 28a, 38/3, 112/5, 131/4, 164/1 VRV Art. 58	Ja, 3 m ab Mitte Lenkrad und bei Arbeits- motorwagen 3,5 m. Keine Begrenzung für Schneeräumgeräte, jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.	Ja, 4 m ab Mitte Lenkrad Keine Begrenzung für Schneeräumgeräte (VRV Art. 90 beachten), jedoch gelbes Ge- fahrenlicht zwingend.	Ja, 3 m ab Mitte Lenkrad und bei Arbeits- motorwagen 3,5 m. 4 m im Einsatz nach VRV Art. 87 Keine Begrenzung für Schneeräumgeräte, jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.
Zulassung mit Breitreifen brei- ter 2,55 m und Bewilligung, jedoch max. 3 m	VTS Art. 25, 27/1 ^{bis} , 27/1 ^{ter} , 38/1 ^{bis} , 60/6, Anh. 10/21 VRV Art. 58	Nein	Ja, mit Markierungen, wenn die Reifen mehr als 15 cm vorstehen. Ist die Beleuchtung mehr als 40 cm vom äussersten Rand entfernt, muss diese versetzt werden.	Nein
Zulassung mit Doppelräder bis 3 m ohne Bewilligung	VTS Art. 27/2/b, 28/b, Anh. 10/21 VRV Art. 58, 87	Nein	Ja, mit Markierungen wenn die Reifen mehr als 15 cm vorstehen, sowie Markierlichter müssen angebracht werden.	Ja, aber nur bei landwirtschaftlichen Einsatz VRV Art. 87. Markierungen wenn die Reifen mehr als 15 cm vorstehen, sowie Markierlichter müssen angebracht werden.
Zusatzgeräte bis zur Breite von 3,5 m	VTS Art. 27/1, 28/a, 89, 165/4 VRV Art. 58	Ja, alles Strassenverkehrstechnische muss von vorne und hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wieder hergestellt werden. Wenn bei Frontanbaugeräten das Abblendlicht beeinträchtigt wird, muss ein zusätzliches angebracht werden. Es darf jedoch nur ein Paar leuchten.	Ja, alles Strassenverkehrstechnische muss von vorne und hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wieder hergestellt werden. Wenn bei Front- anbaugeräten das Abblendlicht beeinträch- tigt wird, muss ein zusätzliches angebracht werden. Die Anbauhöhe kann bis 3 m betra- gen, jedoch darf nur ein Paar leuchten.	Ja, alles Strassenverkehrstechnische muss von vorne und hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wieder hergestellt werden. Wenn bei Front- anbaugeräten das Abblendlicht beeinträch- tigt wird, muss ein zusätzliches angebracht werden. Bei Fahrzeugen nach 161/4, kann die Anbauhöhe 3 m betragen, jedoch darf nur ein Paar leuchten.
Bremsen				
Abbremsung 100%	VTS Anh. 7	Betriebsgewicht bei Transportarbeiten Leergewicht bei Arbeitsmotorwagen	Betriebsgewicht bei Transportarbeiten Leergewicht bei Arbeitskarren	Betriebsgewicht bei Transportarbeiten Leergewicht bei Arbeitskarren
Anhänger- bremse hydraulisch	VTS Art. 163, Anh. 7 RL 76/432 EWG	Nein	Ja, bis $v_{\max}$ 30 km/h ab 6 t Anhängelast Ja, bis $v_{\max}$ 40 km/h ab 3,5 t Anhängelast Abstimmung: Bei 30% Abbremsung vom Betriebsgewicht des Fahrzeuges = 100 ± 15 bar am Brems- anschluss Wirkung mindestens: < 30 km/h bis 1998 = 30 % Abbremsung < 30 km/h ab 1998 = 34 % Abbremsung < 40 km/h = 38 % Abbremsung	Ja, bis $v_{\max}$ 30 km/h ab 6 t Anhängelast Ja, bis $v_{\max}$ 40 km/h ab 3,5 t Anhängelast Abstimmung: Bei 30% Abbremsung vom Betriebsgewicht des Fahrzeuges = 100 ± 15 bar am Brems- anschluss Wirkung mindestens: < 30 km/h bis 1998 = 30 % Abbremsung < 30 km/h ab 1998 = 34 % Abbremsung < 40 km/h = 38 % Abbremsung

Gesetzesanforderungen 2017: Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge über v_{max} 30 km/h bis v_{max} 45 km/h und Traktoren bis v_{max} 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeug (Motorkarren, Traktoren) bis v_{max} 40 km/h, Messtoleranz + 3 km/h	Motorkarren bis v_{max} 30 km/h (Messtoleranz 10%) und Landwirt- schaftliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/4 für den gewerblichen Einsatz
Anhängerbremse kombiniert hydraulisch / pneumatisch zulässig	VTS Art. 127, 161/4, 163	Nein	Ja	Ja
Anhängerbremse pneumatisch	VTS Art. 127, Anh. 7	Ja, ab 3,5 t Anhängelast CH Bremse nach BAV EU Bremse nach 71/320 EWG und UNECE-R-13 Wirkung mindestens: 50% Abbremsung	Ja CH Bremse nach BAV Bremse mit druckaufbau ähnlich EU Bremse Wirkung mindestens: 38% Abbremsung	Ja CH Bremse nach BAV Bremse mit druckaufbau ähnlich EU Bremse Wirkung mindestens: 38% Abbremsung
Ansteuerung AHB bei mechanischen Betriebsbremsen	VTS Art. 163	Nein	Ja, in Abhängigkeit der Betriebsbremse und somit ist der Baumgartnerknopf nur bis 01.10.1998 zulässig	Ja, wenn nach VTS Art. 161/4, Baumgartnerknopf bis 01.10.1998 zulässig.
Betriebsbremsen	VTS Art. 65, 103, 108, 118, 118a/1, 119, 127, 134/2, 163, Anh. 7, RL 2003/37 EG, RL 76/432 EWG, RL 71/320 EWG	Bis v_{max} 45km/h Einkreisbremse auf alle Räder wirkend Ab v_{max} 45 km/h Zweikreisbremse auf alle Räder wirkend Betätigungskraft: $< 3,5 \text{ t } 500 \text{ N}$, $> 3,5 \text{ t } 700 \text{ N}$ Wirkung nach VTS: $a_{mit} 4.0 \text{ m/s}^2$ = mind. 48% Abbremsung Wirkung nach RL 2003/37 EG: gemäss RL 71/320 EWG = mind. 50% Abbremsung	Einkreisbremse auf die Räder einer Achse wirkend Betätigungskraft: 600 N Wirkung: $s_{max} 0,15v + \frac{v^2}{116}$ $a_{mit} 30 \text{ km/h}$: bis 1998 = 2.5 m/s^2 = mind. 30 % Abbremsung ab 1998 = 2.8 m/s^2 = mind. 34 % Abbremsung $a_{mit} 40 \text{ km/h} = 3.1 \text{ m/s}^2$ = mind. 38 % Abbremsung	Einkreisbremse auf die Räder einer Achse wirkend Betätigungskraft: 600 N Wirkung: $v_{max} 30\text{km/h} = a_{mit} 2.5 \text{ m/s}^2$ = mind. 30 % Abbremsung Nach VTS Art. 161/4 bis 40 km/h sind die Anforderungen analog Landwirtschaft
Dauerbremse	VTS Art. 103/4, 129, 134/2	Ab v_{max} 45 km/h ist eine Dauerbremse für schwere Motorwagen ab 8 t Gesamtgewicht erforderlich	Nein	Nein
Durchgehende Bremse	VTS Art. 103/4, 127/4, 163/4	Ja, wenn Anhängelast über 3,5 t und ab 5 t Zweileiterbremse.	Ja, wenn Anhängelast über 3,5 t bei 40 km/h und 6 t bis 30 km/h.	Ja, wenn Anhängelast über 3,5 t bei 40 km/h und 6 t bis 30 km/h.
Einzelradbremsen zulässig	VTS Art. 161/4, 163, 3, 222/2	Nein	Ja	Nein Ja, wenn nach VTS Art. 161/4
Feststellbremse	VTS Art. 65, 103, 128, 161/4, 163, Anh. 7	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18% Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18% Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18% Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %
Hilfsbremse	VTS Art. 65, 103, 128, 161/4, 163, Anh. 7	Ja = $a_{mit} 2 \text{ m/s}^2$ und abstufbar, auch mit Feststellbremse möglich.	Ja = mind. 50% Wirkung der Betriebsbremse und abstufbar, auch mit Feststellbremse möglich.	Bis $v_{max} 30\text{km/h} = a_{mit} 2 \text{ m/s}^2$ und abstufbar, auch mit Feststellbremse möglich. Nach VTS Art. 161/4 bis 40 km/h analog Landwirtschaft.
Max. Bremsweg	VTS Anh. 7 RL 2003/37 EG RL 76/432 EWG RL 71/320 EWG	45 km/h = 16,2 m 50 km/h = 19,2 m 60 km/h = 27,6 m	25 km/h = 9,6 m 30 km/h = 13,8 m bis 1998 30 km/h = 12,3 m ab 1998 40 km/h = 19,8 m	25 km/h = 9,6 m 30 km/h = 13,8 m bis 1998 30 km/h = 12,3 m ab 1998 40 km/h = 19,8 m
Streckbremse	VTS Art. 163 RL 76/432 EWG RL 71/320 EWG	Nein	Ja, bis 1995 (BAV) Nein, nur eine Betätigungseinrichtung ab 1995 (VTS)	Ja, bis 1995 (BAV) Nein, nur eine Betätigungseinrichtung ab 1995 (VTS)
Beleuchtung				
Abblendlichter	VTS Art. 74, 118, 118a, 119, 165, 171, 172/3, Anh. 10 ECE 45, 48	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 50m, wenn Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstell-einrichtung und Waschanlage.	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 30m, wenn Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstell-einrichtung und Waschanlage.	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 30m, wenn Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstell-einrichtung und Waschanlage.
Arbeitslichter	VTS Art. 78, 165	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt und mit einer Kontrolllampe	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt, Kontroll-lampe nicht erforderlich	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt und mit einer Kontrolllampe, wenn nicht nach VTS Art. 161/4
Bremslichter	VTS Art. 75, 109, 119/I, 118a/1, 165	Ja, 2 Stk.	Nein, bis 30 km/h Ja, 2 Stk. bei 40 km/h	Nein, bis 30 km/h Ja, 2 Stk. bei 40 km/h
Fernlichter	VTS Art. 109, 118/f, 118a/1, 119, 165, Anh. 10	Nein, bis v_{max} 45km/h, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren. Ja, 2 Stk. ab v_{max} 45 km/h	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.

Gesetzesanforderungen 2017: Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge über $v_{\max}$ 30 km/h bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeug (Motorkarren, Traktoren) bis $v_{\max}$ 40 km/h, Messtoleranz + 3 km/h	Motorkarren bis $v_{\max}$ 30 km/h (Messtoleranz 10%) und Landwirtschaftliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/4 für den gewerblichen Einsatz
Gelbes Gefahrenlicht	VTS Art. 78/3, 110/3/b	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.
Heckmarkierungstafel	VTS Art. 68/4, 165, Anh. 4	Nein, für Traktoren und Fahrzeuge nicht breiter 1,3 m. Ja, für alle anderen Fahrzeuge bis 45 km/h	Nein, für Traktoren und Fahrzeuge nicht breiter 1,3 m. Ja, für alle anderen Fahrzeuge	Nein, für Traktoren und Fahrzeuge nicht breiter 1,3 m. Ja, für alle anderen Fahrzeuge
Kontrollschilderbeleuchtung	VTS Art 140, 161/4, 165	Ja	Nein	Ja, wenn nicht nach VTS Art. 161/4
Markierlichter, sichtbar von vorne(weiss) und hinten (rot)	VTS Art. 165/3, 192, Anh. 10/21 und 22 VRV 58/2	Ja, wenn Breite > 2,1 m	Nein, aber nachts und bei schlechter Witterung, wenn Doppelräder mehr als 40 cm über die äussere Kante der Leuchtfläche hinausragen.	Ja, wenn Breite > 2,1 m Nein, wenn nach VTS Art. 161/4
Markiertafel, rot/weisse Streifen zeigen gegen das Hindernis (schwarz/gelb nicht mehr verwenden)	VTS Art. 68, 165, Anh. 4 ECE Reglement 70 SVG 29 VRV Art. 58	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .
Richtungsblinker	VTS Art. 79, 111, 165	Ja	Ja	Ja
Rückstrahler	VTS Art. 77, 165/4, 171, Anh. 10/34	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk. oder retroreflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ² , wenn Masse nicht eingehalten werden können 4 Stk. möglich	Ja 2 Stk. oder gemäss VTS 161/4
Schlusslichter	VTS Art. 75, 109, 165, Anh. 10	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk., max. Höhe 2,3 m	Ja 2 Stk. oder gemäss VTS 161/4
Standlichter	VTS Art. 75, 109, 165, Anh. 10	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk.
Tagfahrlichter	VTS Art. 76/5, 109/1 ^{bis} , 110/1/a	Gemäss UNECE-Reglement Nr. 48	Gemäss Verordnung EU 2015/208. Für den Einbau ist nur die Anbauhöhe vorgegeben 0,25 m – 2,5 m. Das Positionslicht und Markierlicht darf gleichzeitig leuchten.	Gemäss UNECE-Reglement Nr. 48, wenn nach VTS 161/4 gemäss Verordnung EU 2015/208
Zusätzliche Abblendlichter bei Zusatzgeräten vorne	VTS Art. 110, 165/2, Anh. 10	Nein	Ja, bis zu einer Höhe von 3 m, es darf jedoch nur ein Abblendlicht-Paar leuchten	Nein Ja, wenn nach VTS Art. 161/4
Zusätzliche Tagfahrlichter bei Zusatzgeräten vorne	VTS Art. 110, 165/2	Nein	Ja, bis zu einer Höhe von 3 m, es darf jedoch nur ein Tagfahrlicht-Paar leuchten	Nein Ja, wenn nach VTS Art. 161/4

Gesetzesanforderungen 2017: Anhänger



Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Allgemeines				
Anhängekupp- lung muss gekenn- zeichnet sein	VTS Art. 91, 119/r, 195 RL 94/20 EG RL 97/24 EG RL 89/173 EWG ISO 6489-1	Ja, D-Wert und Stützlast, muss der RL 94/20 EG und dem UNECE Reglement Nr. 55 entsprechen. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.	Nein, bis 30 km/h muss die Verbindungs- einrichtung nicht geprüft sein, jedoch fahr- zeugseitig drehbar (ab 1.10.1995 VTS) und Stand der Technik. Ja, D-Wert und Stützlast über 30 km/h seit 01.01.2013. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.	Nein, bis 30 km/h muss die Verbindungs- einrichtung nicht geprüft sein, jedoch fahr- zeugseitig drehbar (ab 1.10.1995 VTS) und Stand der Technik. Ja, D-Wert und Stützlast über 30 km/h seit 01.01.2013. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.
Arten und Definition der Anhänger	VTS Art. 19, 20, 22, 25, 170 VRV Art. 58, 64 RL 2003/37 EG	Schwenkbar mit dem Zugfahrzeug verbunden. Transportanhänger Arbeitsanhänger Ausnahmeanhänger	Schwenkbar mit dem Zugfahrzeug verbunden. Die Nachlaufachse mit Sitz beim Motoreinachser gilt nicht als Anhänger. Transportanhänger Arbeitsanhänger Ausnahmeanhänger	Schwenkbar mit dem Zugfahrzeug verbunden. Die Nachlaufachse mit Sitz beim Motoreinachser gilt nicht als Anhänger. Transportanhänger Arbeitsanhänger Ausnahmeanhänger
Anzahl Anhänger	VRV Art. 68 VZV Art. 72	An Motorwagen 1 Anhänger und an Traktoren 2 gewerbliche oder landwirt- schaftliche.	Landwirtschaftlich 2 Anhänger und 1 unbe- ladener Anhänger oder Arbeitsanhänger. Die max. Länge von 18,75 m darf nicht überschritten werden. Gewerblich 2 nach VTS Art. 207/5. Motorkarren mit Bewilligung 3 Anhänger. Die max. Länge von 18,75 m darf nicht überschritten werden. Im Einsatz nach VRV Art. 87, wie die Land- wirtschaft.	Landwirtschaftlich 2 Anhänger und 1 unbe- ladener Anhänger oder Arbeitsanhänger. Die max. Länge von 18,75 m darf nicht überschritten werden. Gewerblich 2 nach VTS Art. 207/5. Motorkarren mit Bewilligung 3 Anhänger. Die max. Länge von 18,75 m darf nicht überschritten werden. Im Einsatz nach VRV Art. 87, wie die Land- wirtschaft.
Einteilung	VTS Art. 195/5, 206, 207/5 RL 2003/37 EG UNECE-R-13 Verordnung EG 661/2009	O ₁ – O ₄	R ₁ – R ₄	S ₁ – S ₂
Fahrzeugaus- weis notwendig	SVG Art. 10 VZV Art. 24/g, 73, 109	Ja	Ja, wenn 40 km/h oder Ausnahme- anhänger.	Ja, wenn 40 km/h oder Ausnahme- anhänger).
Fahrzeug- federung	VTS Art. 186, 204, 208/3	Ja	Nein	Nein
Gewerblicher Einsatz mit grünen Kontroll- schildern	VRV Art. 86-89	Nicht relevant	Nein, landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen nicht gewerblich verwendet werden, dass gilt auch für Ausnahmefahrzeuge mit braunem Kontrollschild.	Nein, landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen nicht gewerblich verwendet werden, dass gilt auch für Ausnahmefahrzeuge mit braunem Kontrollschild.
Herstellerschild	BAV Art.11, 61, 72 VTS Art. 41, 44, 205, 207	Ja, mit Angabe von: • Hersteller • Fahrgestellnummer (auch im Fahrgestell eingeschlagen) • Garantiegewicht • Tragkraft der einzelnen Achsen (01.04.2010)	Ja, mit Angabe von: • Hersteller ab 1970 • Fahrgestellnummer (auch im Fahrgestell eingeschlagen) ab 1970 • Garantiegewicht ab 1970 • Herstellungsjahr ab 1985 • Tragkraft der einzelnen Achsen (01.04.2010)	Ja, mit Angabe von: • Hersteller ab 1970 • Fahrgestellnummer (auch im Fahrgestell eingeschlagen) ab 1970 • Garantiegewicht ab 1970 • Herstellungsjahr ab 1985 • Tragkraft der einzelnen Achsen (01.04.2010)
Höchstgeschwin- digkeitszeichen	VTS Art. 117, Anh. 4/1	Ja, für alle Fahrzeuge seit 01.01.2009 mit < $v_{\max}$ 80 km/h obligatorisch.	Ja, für alle Fahrzeuge seit 01.01.2009 mit < $v_{\max}$ 80 km/h obligatorisch.	Ja, für alle Fahrzeuge seit 01.01.2009 mit < $v_{\max}$ 80 km/h obligatorisch.
Kontrollschilder	VTS Art 45, 162 VZV Art. 4/3, 72/2, 82	Ja, weiss und max. Breite 2,55 m.	Nein, bis $v_{\max}$ 30 km und max. Breite 2,55 m, ausgenommen an Zugfahrzeugen gemäss VZV 72/c/2. Ja, grün $v_{\max}$ 40 km und max. Breite 2,55 m. Ja, weiss $v_{\max}$ 40 km und max. Breite 2,55 m. Ja, braun wenn landwirtschaftliche Fahr- zeuge mit Breitreifen die Breite von 2,55 m überschreiten = Landw. Ausnahmefahr- zeuge.	Nein, bis $v_{\max}$ 30 km, ausgenommen an zugfahrzeugen gemäss VZV 72/c/2. Ja, $v_{\max}$ 40 km. Ja, braun wenn breiter 2,55 m = Ausnahme- fahrzeuge.
Kotflügel / neu Radab- deckungen	VTS Art. 66/2, 118a/1, 119	Ja	Nein	Nein

Gesetzesanforderungen 2017: Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Landwirtschaftlicher Einsatz mit weissem Kontrollschild	VTS Art. 22, 25, 27, 28 VRV Art. 58, 64, 68, 86, 87	Ja, an Fahrzeugen bis $v_{\max}$ 40 km/h	Ja	Ja
Periodische Kontrolle	VTS Art. 33	Ja, bis $v_{\max}$ 45 km/h, erstmals nach 5 Jahren (max. 6 Jahren), anschliessend nach 3 Jahren danach alle 2 Jahre. Ja, über $v_{\max}$ 45 km/h erstmals nach 2 Jahren, anschliessend nach 2 Jahren, danach jährlich.	Nein, bis 30 km/h, ausgenommen Ausnahmeanhänger (mit Breitreifen breiter 2,55 m). Ja, 40 km/h erstmals nach 5 Jahren, danach alle 5 Jahre.	Nein, bis 30 km/h, ausgenommen Ausnahmeanhänger (breiter 2,55 m). Ja, 40 km/h erstmals nach 5 Jahren, danach alle 5 Jahre.
Reifen	VTS Art. 58, 60, 118/b, 118a/1, 119/d	Bis $v_{\max}$ 45 km/h, nicht gleiche Bauart aber mit genügend Profilrillen. Ab $v_{\max}$ 45 km/h, gleiche Bauart und genügend Profilrillen. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Bis $v_{\max}$ 40 km/h, nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Bis $v_{\max}$ 40 km/h, nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.
Schwerverkehrsabgabe	PSVA LSVA	Ja, Anhänger an Fahrzeugen bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis $v_{\max}$ 60 km/h mit über 3,5 t eingetragener Anhängelast auf dem Zugfahrzeug, entrichten eine pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA). An allen anderen (LSVA).	Nein, landwirtschaftliche Fahrzeuge sind generell der Abgabe nicht unterstellt. Nein, gewerbliche Anhänger $v_{\max}$ 30 km/h ohne Kontrollschild (nicht immatrikuliert), werden durch die Ziffer 270 von der PSVA befreit. Ja, gewerblich Anhänger mit Kontrollschild $v_{\max}$ 40 km/h (VTS Art.207/5) entrichten eine pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA), wenn über 3,5 t eingetragene Anhängelast auf dem Zugfahrzeug.	Nein, da nur Werkzeuge und Treibstoff für einen Tagesbedarf und kein Sachtransport gestattet ist.
Spitzen, Kanten und Öffnungen abdecken	VTS Art. 67, Anh. 8	Ja, damit die anderen Strassenverkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.	Ja, damit die anderen Strassenverkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.	Ja, damit die anderen Strassenverkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
Unterfahrschutz	VTS Art. 191	Nein, R ₁ -R ₄ Anhänger nach VTS Art. 207/5. Ja, O ₁ -O ₄ Anhänger.	Nein	Nein
Unterlegekeil	VTS Art. 90/3, 114/1, 166/6, 195 VRV Art. 22/3	Ja, ab 3,5 t, und die Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, und die Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, und die Wirkung analog Feststellbremse
Abmessungen				
Anhängelast	VTS Art. 8, 119/r	Nein, nur 1 O-Anhänger zulässig	Nein, 30 km/h Ja, 40 km/h seit 01.01.2013 gemäss D-Wert wenn eine Anhängerkupplung vorhanden ist.	Nein, 30 km/h Ja, 40 km/h seit 01.01.2013 gemäss D-Wert wenn eine Anhängerkupplung vorhanden ist.
Fahrzeug- gesamtbreite	VTS Art. 25, 27, 28, 60, 182 VRV Art. 58, 87	2,55 m, isolierte Fahrzeuge 2,6 m Markierung und Beleuchtung beachten.	2,55 m, isolierte Fahrzeuge 2,6 m Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Breitreifen oder Doppelräder bis 3 m. Sind keine Breitreifen Doppelräder oder Raupenfahrwerke am Zugfahrzeug vorhanden, dann nur bis zur Breite vom Zugfahrzeug. Gewerbliche Fahrzeuge im landwirtschaftlichen Einsatz (gemäss VRV 87) mit Doppelrädern bis zur Breite vom Zugfahrzeug (max. 3 m). Markierung und Beleuchtung beachten.	3,5 m, ab 2,55 m = Ausnahmefahrzeuge und benötigt somit ein braunes Kontrollschild. Markierung und Beleuchtung beachten.
Fahrzeug- gesamtbreite mit vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten	VTS Art. 27/2/c, 28/c, 182 VRV Art. 58, 87	2,55 m, Markierung und Beleuchtung beachten.	Zusatzgeräte müssen gesteckt sein und sind bis max. 3,0 m bei landwirtschaftlichem Einsatz gemäss VRV Art. 87 zulässig. Wenn keine Breitreifen Doppelräder oder Raupenfahrwerke, sowie an gewerblichen Fahrzeugen, Markierung und Beleuchtung beachten. Nur bis zur Breite des Zugfahrzeuges. Markierung und Beleuchtung beachten.	3,5 m, Markierung und Beleuchtung beachten.
Fahrzeug- gesamthöhe	VTS Art. 182	4,0 m	4,0 m	4,0 m
Fahrzeug- gesamtlänge	VTS Art. 182	12 m	12 m	12 m
Garantiegewicht	VTS Art. 7, 41, 42	Maximum gemäss Hersteller	Maximum gemäss Hersteller	Maximum gemäss Hersteller
Gesamtgewicht	VTS Art. 7, 183	Maximum gemäss Gesetzgeber, oder die Herstellerangaben, wenn diese weniger aufweisen.	Maximum gemäss Gesetzgeber, oder die Herstellerangaben, wenn diese weniger aufweisen.	Leergewicht mit Werkzeugen und Treibstoff für einen Tagesbedarf
Gesamtgewicht Deichselan- hänger	VTS Art. 183/1	18 t = 2 Achsen 24 t = 3 Achsen 32 t = 4 Achsen	18 t = 2 Achsen 24 t = 3 Achsen 32 t = 4 Achsen	18 t = 2 Achsen 24 t = 3 Achsen 32 t = 4 Achsen

Gesetzesanforderungen 2017: Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Gesamtgewicht Zentralachs- anhänger	VTS Art. 183/2	Die Achslast, je nach Anzahl Achsen, Achsabstand und die Stützlast.	Die Achslast, je nach Anzahl Achsen, Achsabstand und die Stützlast.	Die Achslast, je nach Anzahl Achsen, Achsabstand und die Stützlast.
Gesamtzuglängen	VTS Art. 38, 94 VRV Art. 65	18,75 m	18,75 m	18,75 m
Ladung	VRV Art. 58, 73	Ja, darf den Fahrzeugrand seitlich nicht übertreten.	Ja, darf den Fahrzeugrand seitlich nicht übertreten, ausgenommen Heu- und Strohhäfen u. dgl. bis max. 2,55 m.	Nein, ausgenommen Werkzeuge und Treibstoff für einen Tagesbedarf.
Ladung abdecken	VRV Art. 73/5	Ja	Nein	Nein
Ladung hinten	VTS Art. 68 VRV Art. 58, 73	Ja, max. 5 m ab Mitte Achse, gesichert und Strassenverkehrssicher. Übertreten diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung	Ja, max. 5 m ab Mitte Achse, gesichert und Strassenverkehrssicher. Übertreten diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung	Nein
Ladungs- sicherung	VTS Art.66, 222m SVG Art. 30	Ja, ab einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, müssen zum Transport von festen Gütern Befestigungseinrichtungen nach EN 12640 oder verstärkt Aufbauten nach EN 12642 vorhanden sein. Die Masse der Ladung muss wie folgt gesichert werden können: • Nach vorne 80% oder formschlüssig • Nach hinten 50% oder formschlüssig • Nach seitlich 50% oder formschlüssig Die Ladungssicherung darf die maximale Breite von 2,55 m nicht überschreiten.	Ja, ab einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, müssen zum Transport von festen Gütern Befestigungseinrichtungen nach EN 12640 oder verstärkt Aufbauten nach EN 12642 vorhanden sein. Die Masse der Ladung muss wie folgt gesichert werden können: • Nach vorne 80% oder formschlüssig • Nach hinten 50% oder formschlüssig • Nach seitlich 50% oder formschlüssig Die Ladungssicherung darf die maximale Breite von 2,55 m nicht überschreiten.	Ja, auch Werkzeuge und Treibstoff muss sicher transportiert werden.
Stützlast	VTS Art. 8, 184	Ja, für R ₁ -R ₂ Anhänger 40% vom Garantiegewicht, jedoch max. 4 t bei Zugkugelaufhängungen und bei allen andern max. 3 t. Ja, O ₁ -O ₂ 10% vom Garantiegewicht des Anhängers, jedoch max. 1 t. Das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, 40% vom Garantiegewicht des Anhängers, jedoch max. 4 t bei Zugkugelaufhängungen und bei allen andern max. 3 t. Das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, 40% vom Garantiegewicht des Anhängers, jedoch max. 4 t bei Zugkugelaufhängungen und bei allen andern max. 3 t. Das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.
Überhang hinten	VRV Art. 58, 73	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse
Zulassung mit Breitreifen breiter 2,55 m und Bewilligung, jedoch max. 3,0 m	VTS Art. 25, 27/1 ^{bis} , 27/1 ^{ter} , 60/6 VRV Art. 58, 87	Nein	Ja, wenn landwirtschaftlich gemäss VRV Art. 87	Ja, da die Fahrzeugbreite bis 3,5 m möglich ist.
Zulassung mit Doppelräder bis 3 m ohne Bewilligung	VTS Art. 27/2/c, 27/3, 28/1/c VRV Art. 58, 87	Nein	Ja, bei landwirtschaftlichem Einsatz VRV Art.87	Ja, da die Fahrzeugbreite bis 3,5 m möglich ist.
Bremsen				
Abbremsung 100%	VTS Anh. 7	Das von den Rädern auf die Fahrbahn übertragene Gewicht. Deichselanhänger = Betriebsgewicht Zentralachsanhänger = Achslast	Das von den Rädern auf die Fahrbahn übertragene Gewicht. Deichselanhänger = Betriebsgewicht Zentralachsanhänger = Achslast oder das von den Einzelachsen maximal mögliche (mit oder ohne ALB).	Das von den Rädern auf die Fahrbahn übertragene Leergewicht. Deichselanhänger = Leergewicht Zentralachsanhänger = Achslast
Anhängerbremse hydraulisch	VTS Art. 189, 201, 202, 205, 208, Anh. 7 RL 2003/37 EG RL 76/432 EWG	Nein, nicht zulässig	Ja, bis $v_{\max}$ 30 km/h ab 6 t Gesamtgewicht Ja, bis $v_{\max}$ 40 km/h ab 3,5 t Gesamtgewicht Abstimmung: Bei 100 ± 15 bar am Bremsanschluss = 30% Abbremsung des Fahrzeuges Wirkung mindestens: < 30 km/h < 1998 = 30% Abbremsung 30 km/h > 1998 = 34% Abbremsung 40 km/h = 38% Abbremsung	Ja, bis $v_{\max}$ 30 km/h ab 6 t Gesamtgewicht Ja, bis $v_{\max}$ 40 km/h ab 3,5 t Gesamtgewicht Abstimmung und minimale Wirkung = analog landwirtschaftlicher Transportanhänger
Anhängerbremse kombiniert hydraulisch / pneumatisch zulässig	VTS Art. 208 Anh. 7 RL 2003/37 EG, RL 76/432 EWG UNECE-R-13	Nein	Ja, ist jedoch nicht zu empfehlen und nur mit Kombizylinder zulässig, damit jede voraussehbare Gefahr ausgeschlossen werden kann.	Ja, ist jedoch nicht zu empfehlen und nur mit Kombizylinder zulässig, damit jede voraussehbare Gefahr ausgeschlossen werden kann.

Gesetzesanforderungen 2017: Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Anhänger- bremse pneumatisch	VTS Art. 127, 189, 201, 202, 205, 208, Anh. 7 RL 2003/37 EG, RL 76/432 EWG 71/320 EWG UNECE-R-13	Ja, ab 3,5 t Gesamtgewicht bei O_1-O_4 Anhängern. Ab 5 t Gesamtgewicht eine Zweileiter- bremse. CH Bremse nach BAV EU Bremse nach UNECE-R-13 Abstimmung: Bei 6,5 bar pm am Steueranschluss = im Toleranzband. Wirkung mindestens: 50 % Abbremsung	Ja CH Bremse nach BAV Bremse mit Druckaufbau ähnlich EU Bremse . Ab 5 t Gesamtgewicht eine Zweileiter- bremse Abstimmung: Bei 6,5 bar pm am Steueranschluss = im Toleranzband. Wirkung mindestens: 38 % Abbremsung	Ja CH Bremse nach BAV Bremse mit Druckaufbau ähnlich EU Bremse . Ab 5 t Gesamtgewicht eine Zweileiter- bremse Abstimmung und minimale Wirkung = analog landwirtschaftlicher Transport- anhänger
Auflaufbremse	VTS Art. 189, 202, 205, Anh. 7, RL 2003/37 EG UNECE-R-13	Ja, bis 3,5 t Gesamtgewicht (R_1 und R_2 oder O_1 und O_2 Anhänger) Nein, über 3,5 t Gesamtgewicht (R_3 und R_4 oder O_3 und O_4 Anhänger)	Ja, < 30 km/h bis 6 t Gesamtgewicht Ja, 40 km/h bis 3,5 t Gesamtgewicht	Ja, < 30 km/h bis 6 t Gesamtgewicht Ja, 40 km/h bis 3,5 t Gesamtgewicht
Betriebsbremsen	VTS Art. 127, 189, 201, 202, 205, 208, Anh. 7 RL 2003/37 EG RL 76/432 EWG RL 71/320 EWG UNECE-R-13 EG 661/2009	Nein, bis 0,75 t Ja, O_2-O_4 ab $v_{\max}$ 40 km/h über 0,75 t Ge- samtgewicht auf alle Räder wirkend. Die Bremslast P_e muss ausreichend sein, um dauerhaft die mind. Abbremsung von 50% zu erreichen. O_3-O_4 über 60 km/h zusätzlich mit einem Fahrerassistenz-Regelsystem.	Nein, bis 3 t (30 km/h) und 0,75 t (40 km/h) Ja, für Fahrzeuge $v_{\max}$ 30km/h über 3 t Gesamtgewicht auf die Räder einer Achse wirkend. Ja, für Fahrzeuge $v_{\max}$ 30km/h über 0,75 t Gesamtgewicht auf alle Räder wirkend. Die Bremslast P_e muss ausreichend sein, um dauerhaft die mind. Abbremsung von 34% bei 30 km/h und 38% bei 40 km/h zu erreichen.	Nein, bis 3 t (30 km/h) und 0,75 t (40 km/h) Ja, für Fahrzeuge $v_{\max}$ 30km/h über 3 t Gesamtgewicht auf die Räder einer Achse wirkend. Ja, für Fahrzeuge $v_{\max}$ 30km/h über 0,75 t Gesamtgewicht auf alle Räder wirkend. Bei mehrachsigen ist die Zulassung auf die Räder einer Achse möglich. Die Bremslast P_e muss ausreichend sein, um dauerhaft die mind. Abbremsung von 34% bei 30 km/h und 38% bei 40 km/h zu erreichen.
Feststellbremse	VTS Art. 65, 201, 203, 208 Anh. 7 RL 2003/37 EG, RL 76/432 EWG RL 71/320 EWG UNECE-R-13	Ja, O_1-O_4 Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle vor dem Wegrollen sichern (entspricht 18 % Abbremsung vom Ge- samtgewicht)	Ja, in 12 % Steigung und Gefälle vor dem Wegrollen sichern (entspricht 12 % Abbremsung vom Gesamtgewicht).	Ja, in 12 % Steigung und Gefälle vor dem Wegrollen sichern (entspricht 12 % Abbrems- ung vom Gesamtgewicht). Nein, wenn Bauartbedingt oder mit Un- terlegeilen die gleiche Wirkung erreicht werden kann.
Max. Bremsweg	VTS Anh. 7	45 km/h = 9,6 m 50 km/h = 13,8 m 60 km/h = 19,8 m	25 km/h = 9,6 m 30 km/h = 13,8 m bis 1998 30 km/h = 12,3 m ab 1998 40 km/h = 19,8 m	25 km/h = 9,6 m 30 km/h = 13,8 m bis 1998 30 km/h = 12,3 m ab 1998 40 km/h = 19,8 m
Selbsttätige Bremse	VTS Art. 189, 203, 205, Anh. 7 RL 2003/37 EG, RL 76/432 EWG RL 71/320 EWG UNECE-R-13	Ja, ab 1,5 t Gesamtgewicht mind. 13.5 % Abbremsung.	Ja, 1,5 t Gesamtgewicht für Fahrzeuge über 30 km/h mind. 13.5 % Abbremsung. Die elektrische betätigte ist infolge erhöhter Sicherheit (eine Notbremsfunktion ist möglich) für alle Anhänger zu empfehlen.	Ja, 1,5 t Gesamtgewicht für Fahrzeuge über 30 km/h mind. 13.5 % Abbremsung. Die elektrische betätigte ist infolge erhöhter Sicherheit (eine Notbremsfunktion ist möglich) für alle Anhänger zu empfehlen.
Beleuchtung/Markierung				
Bremslichter	VTS Art. 75, 109, 119/I, 165, 209, Anh. 10/3	Ja 2 Stk.	Nein, 30 km/h; ja, 2 Stk. 40 km/h	Nein, 30 km/h; ja, 2 Stk. 40 km/h
Gelbes Gefahrenlicht	VTS Art. 78, 110/3/b VRV Art. 58	Nein	Nein	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis
Heckmarkie- rungstafel	VTS Art. 68/4, Anh. 4	Ja, bis $v_{\max}$ 45 km/h und breiter 1,3 m	Ja, wenn breiter 1,3 m	Ja, wenn breiter 1,3 m
Kontrollschilde- beleuchtung	VTS Art. 192, 207/5, 209	Ja	Nein	Nein
Markierlichter, sichtbar von vorne (weiss) und hinten (rot)	VTS Art. 75, 109, 165, 192, 209/1, 222b, 222i VRV 58, Anh. 10/3	Ja, Breite > 2,1 m wenn Schlusslichter mehr als 10 cm vom Fahrzeugrand bis 1.1.2002, danach unabhängig vom Schlusslicht. Ja, Länge > 7 m möglichst weit hinten.	Ja, Breite > 2,1 m wenn Schlusslichter mehr als 10 cm vom Fahrzeugrand bis 1.1.2002, danach unabhängig vom Schlusslicht. Ja, Länge > 7 m möglichst weit hinten.	Ja, Breite > 2,1 m und seit 1.1.2013 rück- wirkend für alle Fahrzeuge. Ja, Länge > 7 m möglichst weit hinten.
Markiertafel, rot/ weisse Streifen zeigen gegen das Hindernis (schwarz/gelb nicht mehr verwenden)	VTS Art. 68, 165, Anh. 4 ECE Reglement 70 SVG 29 VRV Art. 58	Nein	Nein	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil > 0,15 m überragen
Richtungsblinker	VTS Art. 79, 111, 165, 209, Anh. 10/3	Ja	Ja	Ja

Gesetzesanforderungen 2017: Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Rückstrahler	VTS Art. 77, 109, 165, 209 Anh. 10/324	Ja 2 Stk. dreieckig Anhänger länger 5 m seitlich runde orange, max. 0,9 m ab Boden	Ja 2 Stk. dreieckig oder retroreflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ² Anhänger länger 5 m seitlich runde orange, max. 0,9 m ab Boden	Ja 2 Stk. dreieckig oder retroreflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ² Anhänger länger 5 m seitlich runde orange, max. 0,9 m ab Boden
Schlusslichter	VTS Art. 75, 109, 165, 209, Anh. 10/3	Ja, 2 Stk.	Ja, 2 Stk.	Ja, 2 Stk.
Spitzen und Kanten abdecken	VTS Art. 68 VRV Art. 58			Ja, bis zu einer Höhe von 2 m, damit die anderen Strassenbenutzer nicht gefährdet werden.
Standlichter vorne	VTS Art. 75, 109, 165, 209	Ja, 2 Stk.	Nein, Rückstrahler 2 Stk.	Nein, Rückstrahler 2 Stk.

Gesetzesanforderungen 2017: Spezialfahrzeuge



Spezialfahrzeuge	Gesetzestexte	Gewerbliche Spezialfahrzeuge $v_{\max}$ 40 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h	Gewerbliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h
Allgemeines				
Abgasmessung nach Abgaswartung	VTS Anh. 5/121	Ja Nein, ab 15.01.2017 bei Stufe IV Motoren, die Werte müssen jedoch gleichwohl im Abgaswartungsdokument eingetragen sein. Nein, ab Euro 3 mit On-Board-Diagnosesystem (OBD)	Nein	Ja Nein, ab 15.01.2017 bei Stufe IV Motoren, die Werte müssen jedoch gleichwohl im Abgaswartungsdokument eingetragen sein.
Abgaswartung	VTS Art. 35 VRV Art. 59/a	Ja, alle 24 Monate Nein, ab Euro 3 mit On-Board-Diagnosesystem (OBD)	Nein	Alle 48 Monate
Abgaswartungskleber	VTS Art. 35/5	Nicht obligatorisch	Nein	Nicht obligatorisch
Anfahrvermögen	VTS Art. 54	Ja, in 15% Steigung oder in 12% Steigung 5-mal in 5 Minuten.	Ja, in 15% Steigung oder in 12% Steigung 5-mal in 5 Minuten.	Ja, in 15% Steigung oder in 12% Steigung 5-mal in 5 Minuten.
Anhängekuppelung muss gekennzeichnet sein	VTS Art. 91, 119/r, 166, RL 94/20 EG RL 97/24 EG RL 89/173 EWG ISO 6489-1	Ja, D-Wert und Stützlast, muss der RL 94/20 EG und dem UNECE Reglement Nr. 55 entsprechen. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.	Nein, bis 30 km/h muss die Verbindungseinrichtung nicht geprüft sein, jedoch fahrzeugseitig drehbar (ab 1.10.1995 VTS) und Stand der Technik. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.	Nein, bis 30 km/h muss die Verbindungseinrichtung nicht geprüft sein, jedoch fahrzeugseitig drehbar (ab 1.10.1995 VTS) und Stand der Technik. Muss ab 6 t Anhängelast in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.
Anhänger mit Kontrollschild	VZV Art. 71, 72	Ja	Nein	Nein
Arbeits- und Ruhezeit (ARV)	VTS Art. 100, 102 ARV 1 und ARV 2	Nein bis 40 km/h Ja, wenn Sachtransport ab 40 km/h mit digitalem Fahrtenschreiber oder Datenaufzeichnungsgerät für Strassenunterhalt.	Nein	Nein
Einteilung	VTS Art. 10, 13, 161 RL 2003/37 EG	Lastwagen, Arbeitsmaschine	Landwirtschaftliche Arbeitskarren	Arbeitskarren
Fahren mit Licht am Tag	VRV Art. 30	Ja	Ja	Ja
Fahreralter	VZV Art. 3/3, 4/3, 6	Für Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren Bis $v_{\max}$ 45 km/h 16 Jahre. Alle anderen Fahrzeuge 18 Jahre = Kat. F Ab $v_{\max}$ 45 km/h 18 Jahre < 3,5 t = Kat. B > 3,5 t = Kat. C	14 Jahre mit zweitägigem Kurs = Kat. G 40	16 Jahre = Kat. F
Fahrerschutz	VTS Art. 71/2, 105/1, 118/d, 118A/1, 119, 164/2+3	Keine Windschutzscheibe oder Fahrerkabine bis $v_{\max}$ 45km/h. Ab $v_{\max}$ 45 km/h, mindestens eine Windschutzscheibe analog PW, LKW.	Keine Windschutzscheibe oder Fahrerkabine vorgeschrieben. Bei Hebefahrzeugen die Sicherheitseinrichtungen wie Sturzbügel, Rückhaltesysteme und Gurten beachten.	Keine Windschutzscheibe oder Fahrerkabine. Bei Hebefahrzeugen die Sicherheitseinrichtungen wie Sturzbügel, Rückhaltesysteme und Gurten beachten.
Fahrzeugausweis	SVG Art. 10 VZV Art. 24/g, 73, 109	Ja	Ja, ausgenommen zwischen Hof und Feld	Ja
Feuerlöscher	VTS Art. 114/2+3, 118/i, 118A/1, 119	Nein, bis $v_{\max}$ 45km/h Ja, ab $v_{\max}$ 45 km/h	Nein	Nein
Geschwindigkeitsmesser	VTS Art. 55, 119/c	Ja	Nein	Nein
Gewerblicher Einsatz mit grünen Kontrollschildern	VRV Art. 90	Nicht relevant	Nein	Nicht relevant
Höchstgeschwindigkeitszeichen	VTS Art. 117/2	Ja	Ja	Ja

Gesetzesanforderungen 2017: Spezialfahrzeuge

Spezialfahr- zeuge	Gesetzestexte	Gewerbliche Spezialfahrzeuge v _{max} 40 km/h bis v _{max} 60 km/h	Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeits- karren bis v _{max} 30 km/h	Gewerbliche Arbeitskarren bis v _{max} 30 km/h
Kollektiv Fahr- zeugausweise (Händlerschilder forum 3-17)	VVV Art. 22, 23, 23/a, 24, 25, 26	Ja, weiss für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begutachten von Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 45 km/h ist das Fahreralter 16 Jahre, über 45 km/h 18 Jahre. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händler- schilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.	Ja, grün für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begutach- ten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 30 km/h ist das Fahreralter 14 Jahre und für 40 km/h und Ausnahmefahrzeuge zusätzlich G 40. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händler- schilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.	a, weiss für Fahrten zum Beheben von Pan- nen, und zum Erproben oder Begutachten von Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 45 km/h ist das Fahreralter 16 Jahre. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händler- schilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, wel- cher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.
Kontrollschilder	VTS Art 45, 162 VZV Art. 4/3, 82	Ja, weiss, blau oder braun	Ja, grün oder braun	Ja, blau oder braun
Kotflügel / neu Radabde- ckungen	VTS Art. 66/2, 118a/1, 119	Ja	Nein	Nein
Landwirtschaft- licher Einsatz mit Weissm Kontrollschild	VTS Art. 28 VRV Art. 86, 87	Ja, die Erleichterungen für die Landwirt- schaft können nur für Fahrzeuge bis v _{max} 40 km/h beansprucht werden, wenn diese der RL 2003 /37 EG (VTS Art. 161/4) entsprechen.	Nicht relevant	Ja, es gelten die Anforderungen für land- wirtschaftliche Fahrzeuge.
Mindestmotoren- leistung	VTS Art. 97/2, 118/a, 118a/1, 119	Nein, bis v _{max} 45 km/h Ja, ab v _{max} 45 km/h	Nein	Nein
Nachprüfpflicht	VTS Art. 34	Ja, wenn nach dem ersten Inverkehrbrin- gen Zusatzgeräte aufgebaut oder ange- bracht werden.	Ja, wenn nach dem ersten Inverkehrbringen Zusatzgeräte aufgebaut oder angebracht werden (z.B. ein Maiserntevorsatz beim Mährescher).	Ja, wenn nach dem ersten Inverkehrbringen Zusatzgeräte aufgebaut oder angebracht werden.
Pannendreieck	VTS Art. 90/2 VRV Art. 23	Ja, auf Fahrzeug mitführen.	Ja, auf Fahrzeug mitführen.	Ja, auf Fahrzeug mitführen.
Periodische Kontrolle	VTS Art. 33	Ja, bis v _{max} 45 km/h, erstmals nach 4 Jah- ren, anschliessend nach 3 Jahren danach alle 2 Jahre. Ja, über v _{max} 45 km/h, erstmals nach 2 Jahren, anschliessend nach 2 Jahren danach jährlich. Ja, Arbeitsmaschinen erstmals nach 5 Jahren danach alle 3 Jahre.	Erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre	Erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre
Reifen	VTS Art. 58, 60, 118/b, 118a/1, 119/d	Bis v _{max} 45km/h, nicht gleiche Bauart aber mit genügend Profilrillen. Ab v _{max} 45 km/h, gleiche Bauart und genügend Profilrillen. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer ge- währleistet sein.	Nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.
Rückspiegel	VTS Art. 112, 166, 119/n, 222a/5 VRV 58/5	Ja, beidseitig nach hinten mind. 100 m überblickbar.	Ja, beidseitig nach hinten mind. 100 m überblickbar. Nein, offener Führersitz mit freier Sicht nach hinten und ohne Anhängelast.	Ja, beidseitig nach hinten mind. 100 m überblickbar. Nein, offener Führersitz mit freier Sicht nach hinten und ohne Anhängelast.
Schwerverkehrs- abgabe	LSVA, PSVA	Ja, wenn Sachentransport möglich, Fahrzeuge bis v _{max} 45km/h und Traktoren pauschal (PSVA) vom Fahrzeuggesamt- gewicht über 3,5 t und nach eingetragener Anhängelast über 3,5 t. Ja, Fahrzeuge ab v _{max} 45 km/h über 3,5 t Leistungsabhängig (LSVA)	Nein, da kein Sachentransport erlaubt, ausgenommen Werkzeuge und Treibstoff für einen Tagesbedarf.	Nein, da kein Sachentransport erlaubt, ausgenommen Werkzeuge und Treibstoff für einen Tagesbedarf.
Seitenblick- spiegel	VTS Art. 112/5	Ja, wenn Fahrzeugteile oder Zusatzgeräte über 3 m vorderer Überhang ab Mitte Lenkrad. Minimale Spiegelfläche 300 cm² Nein, für Schneeräumarbeiten, jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.	Ja, wenn Fahrzeugteile oder Zusatzgeräte über 3 m vorderer Überhang ab Mitte Lenkrad. Minimale Spiegelfläche 300 cm² Nein, für Schneeräumarbeiten (VRV Art. 90 beachten), jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.	Ja, wenn Fahrzeugteile oder Zusatzgeräte über 3 m vorderer Überhang ab Mitte Lenk- rad, oder im landwirtschaftlichen Einsatz gemäss VRV 87. Minimale Spiegelfläche 300 cm² Nein, für Schneeräumarbeiten, jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.
Sicherheits- gurten	VTS Art. 106, 118a/1, 119/i, 222o/3	Ja	Nein Ja, Zulassung ab 1.1.2018 mit Schutz- einrichtung	Nein Ja, Zulassung ab 1.1.2018 mit Schutz- einrichtung
Sichtfeld	VTS Art. 71a	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatz- geräten.	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatz- geräten.	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatz- geräten.

Gesetzesanforderungen 2017: Spezialfahrzeuge

Spezialfahr- zeuge	Gesetzestexte	Gewerbliche Spezialfahrzeuge $v_{\max}$ 40 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeits- karren bis $v_{\max}$ 30 km/h	Gewerbliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h
Sonntags- und Nachtfahrverbot	SVG Art. 56 ARV 1, ARV, 2 VRV Art. 86, 91, 91a	Ja, über 3,5 t Gesamtgewicht Nein, beim Winterdienst und Hilfeleistung bei Katastrophen	Nein	Ja, über 3,5 t Gesamtgewicht aus- genommen beim landwirtschaftlichen Einsatz (VRV 87). Nein, beim Winterdienst und Hilfeleistung bei Katastrophen
Spitzen, Kanten und Öffnungen abdecken	VTS Art. 67, Anh.8	Ja, müssen bis zu einer Höhe von 2 m abgedeckt werden, damit die anderen Stra- ssenbenutzer nicht gefährdet werden.	Ja, müssen bis zu einer Höhe von 2 m abge- deckt werden, damit die anderen Strassen- benutzer nicht gefährdet werden.	Ja, müssen bis zu einer Höhe von 2 m abgedeckt werden, damit die anderen Stra- ssenbenutzer nicht gefährdet werden.
Unterlegekeil	VTS Art. 90/3, 114/1, 166/6 VRV Art. 22/3	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststell- bremse	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststell- bremse	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststell- bremse
Abmessungen				
Achslasten	VTS Art. 60/6, 95/2	Nicht angetrieben = 10 t Angetrieben = 11,5 t	Nicht angetrieben = 10 t Angetrieben = 14 t wenn Breitreifen nach VTS Art. 60/6	Nicht angetrieben = 10 t Angetrieben = 14 t wenn Breitreifen nach VTS Art. 60/6
Anhängelast	VTS Art. 8, 119/r	Gemäss D-Wert	30 km/h Herstellerangaben	30 km/h Herstellerangaben
Fahrzeug- gesamtbreite	VTS Art. 25, 27/1, 94/2/b, VRV Art. 58	2,55 m	3,50 m	2,55 m
Fahrzeugge- samtbreite mit Zusatzgeräten	VTS Art. 27, 28,	Vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte ohne Bewilligung bis 3,5 m.	Vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte ohne Bewilligung bis 3,5 m. Erntevorsätze wie Maisgebiss oder Pickup, welche auf Strassenfahrt nicht abgebaut werden, müssen jedoch immer mit dem Trägerfahr- zeug geprüft werden.	Vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte ohne Bewilligung bis 3,5 m.
Fahrzeug- gesamthöhe	VTS Art. 94/3	Max. 4,0 m	Max. 4,0 m	Max. 4,0 m
Fahrzeug- gesamtlänge	VTS Art. 94/1/a	Max. 12 m	Max. 12 m	Max. 12 m
Garantiege- wichte	VTS Art. 41, 95	Max. Herstellerangaben	Max. Herstellerangaben	Max. Herstellerangaben
Gesamtgewicht	VTS Art. 60/6, 95	18 t	18 t und mit Breitreifen 14 t pro Achse.	18 t und mit Breitreifen 14 t pro Achse.
Ladung	VRV Art. 58, 73	Ja, darf die Brücke seitlich nicht über- ragen.	Nein, ausgenommen Werkzeuge und Triebstoff für einen Tagesbedarf.	Nein, ausgenommen Werkzeuge und Triebstoff für einen Tagesbedarf.
Ladung hinten	VRV Art. 58, 73	Ja, auf einer Ladefläche bis 5,0 m ab Mitte Achse, gesichert und Strassenverkehrs- sicher. Überragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung.	Nein	Nein
Lenkachs- belastung	VRV 73/1	Ja, mindestens 20% vom jeweiligen Betriebsgewicht.	Ja, mindestens 20% vom jeweiligen Betriebsgewicht.	Ja, mindestens 20% vom jeweiligen Betriebsgewicht.
Stützlast	VTS Art. 8, 184	Ja, das schwächste Element in der Verbin- dungseinrichtung gemäss Herstelleranga- ben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, das schwächste Element in der Verbin- dungseinrichtung gemäss Herstelleranga- ben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, das schwächste Element in der Verbin- dungseinrichtung gemäss Herstelleranga- ben (S-Wert) ist immer massgebend.
Überhang vorne	VTS Art. 28a, 38/3, 112/5, 164/1 VRV Art. 58	Ja, bis 3 m ab Mitte Lenkrad und Arbeits- maschinen bis 3,5 m. Schneeräumgeräte mehr als 3 m.	Ja, 4,0 m ab Mitte Lenkrad Schneeräumgeräte mehr als 3 m.	Ja, 3,5 m ab Mitte Lenkrad Schneeräumgeräte mehr als 3 m.
Zulassung mit Doppelpäder bis 3 m ohne Bewilligung	VTS Art. 28/1/b VRV Art. 58	Nein	Nicht relevant	Ja, aber nur im landwirtschaftlichen Einsatz gemäss VRV Art. 87.
Bremsen				
Betriebsbremsen	VTS Art. 65, 103, 108, 118, 119, 127, 163, Anh. 7, RL 2003/37, RL 76/432 und UNECE-R-13	Ja, auf alle Räder wirkend. Wirkung: • Arbeitsmotorwagen und Traktoren $a_{\min}$ 4,0 m/s ² = mind. 48 % Abbremsung • Transportmotorwagen = mind. 50 % Abbremsung	Auf die Räder einer Achse wirkend Wirkung: $a_{\min}$ 30 km/h: • bis 1998 = 2,5 m/s ² = mind. 30 % Abbremsung • ab 1998 = 2,8 m/s ² = mind. 34 % Abbremsung	Auf die Räder einer Achse wirkend Wirkung: $a_{\min}$ 2,5 m/s ² = mind. 30 % Abbremsung
Dauerbremse	VTS 129	Ab $v_{\max}$ 45 km/h ist eine Dauerbremse ab 8 t Gesamtgewicht erforderlich	Nein	Nein

Gesetzesanforderungen 2017: Spezialfahrzeuge

Spezialfahr- zeuge	Gesetzestexte	Gewerbliche Spezialfahrzeuge $v_{\max}$ 40 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeits- karren bis $v_{\max}$ 30 km/h	Gewerbliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h
Feststellbremse	VTS Art. 65, 103, 128, 161/4, 163, Anh. 7	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18% Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18% Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18% Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %
Hilfsbremse	VTS Art. 65, 103, 128, 161/4, 163, Anh. 7	Ja = a_{mit} 2m/s ² und abstufbar und auch mit Feststellbremse möglich.	Ja = mind. 50% Wirkung der Betriebsbremse und abstufbar, auch mit Feststellbremse möglich.	Ja = a_{mit} 2m/s ² und abstufbar und auch mit Feststellbremse möglich.
Max. Bremsweg	VTS Anh. 7	40 km/h = 12,8 m 45 km/h = 16,2 m 50 km/h = 19,2 m 60 km/h = 27,6 m	25 km/h = 9,6 m 30 km/h = 13,8 m bis 1998 30 km/h = 12,3 m ab 1998	25 km/h = 9,6 m 30 km/h = 13,8 m
Beleuchtung/Markierung				
Abblendlichter	VTS Art. 74, 118, 118a, 119, 165, 171, 172/3, Anh. 10 ECE 45, 48	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 50m, wenn Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstelleinrichtung und Waschanlage.	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 30m, wenn Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstelleinrichtung und Waschanlage.	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 30m, wenn Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstelleinrichtung und Waschanlage.
Arbeitslichter	VTS Art. 78, 165	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt und mit einer Kontrolllampe	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt, Kontrolllampe nicht erforderlich	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt und mit einer Kontrolllampe
Bremslichter	VTS Art. 75, 109, 119/l, 118a/1, 165, Anh. 10/3	Ja 2 Stk.	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.
Fernlichter	VTS Art. 109, 118/f, 119, 165, Anh. 10	Nein, bis $v_{\max}$ 45km/h, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren. Ja, 2 Stk. ab $v_{\max}$ 45 km/h	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.
Gelbes Gefahrenlicht	VTS Art. 78/3, 110/3/b	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.
Heckmarkierungstafel	VTS Art. 68/4, 165, Anh. 4	Ja, bis 45 km/h und breiter 1,3 m	Ja, breiter 1,3 m	Ja, breiter 1,3 m
Kontrollschildebeleuchtung	VTS Art 132, 140, 165	Ja	Nein	Nein
Markiertafel, rot/ weisse Streifen zeigen gegen das Hindernis (schwarz/gelb nicht mehr verwenden)	VTS Art. 68, 165, Anh. 4, ECE Reglement 70 SVG 29 VRV Art. 58	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .
Markierlichter, sichtbar von vorne(weiss) und hinten (rot)	VTS Art. 165/3, 192, Anh. 10/21 und 22, Anh. 10/3 VRV 58/2	Ja, Breite > 2,1 m und Länge > 7 m	Ja, Breite > 2,1 m und Länge > 7 m	Ja, Breite > 2,1 m und Länge > 7 m
Richtungsblinker	VTS Art. 79, 111, 165, Anh. 10/3	Ja	Ja	Ja
Rückstrahler	VTS Art. 77, 165/4, 171, Anh. 10/34	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk. oder retroreflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ² , wenn Masse nicht eingehalten werden können 4 Stk. möglich	Ja 2 Stk.
Schlusslichter	VTS Art. 75, 109, 165, Anh. 10/3	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk., max. Höhe 2,3 m	Ja 2 Stk.
Standlichter	VTS Art. 75, 109, 165, Anh. 10	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk.
Tagfahrlichter	VTS Art. 76/5, 109/1bis, 110/1/a	Gemäss UNECE-Reglement Nr. 48	Ja	Ja
Zusätzliche Abblendlichter bei Zusatzgeräten vorne	VTS Art. 110, 165/2, Anh. 10	Nein	Ja, bis zu einer Höhe von 3 m, es darf jedoch nur ein Abblendlicht-Paar leuchten.	Nein
Zusätzliche Tagfahrlichter bei Zusatzgeräten vorne	VTS Art. 110, 165/2	Nein	Ja, bis zu einer Höhe von 3 m, es darf jedoch nur ein Tagfahrlicht-Paar leuchten	Nein